

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/495 vom 27. Februar 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_495](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_495)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/495 du 27 février 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/495 del 27 febbraio 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Beweiswürdigung Gutachten. Höhe Tabellenlohnabzug. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2015, IV 2013/495). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_280/2015.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer beantragt u.a. die Gewährung beruflicher Massnahmen (act. G 1).

#### **E. 1.1**

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich lediglich Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

#### **E. 1.2**

Was die Ansprüche auf berufliche Massnahmen oder andere Eingliederungsmassnahmen anbelangt, so bilden diese nicht Gegenstand der Verfügung vom 11. September 2013 (act. G 5.1.241). Unter diesen Umständen ist der Anspruch auf berufliche Massnahmen sowie andere Eingliederungsmassnahmen nicht Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf den entsprechenden Beschwerdeantrag nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit nachfolgend zu prüfen ist einzig der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. Betreffend die zu beachtenden Rechtsgrundlagen kann auf den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 3. August 2009, IV 2008/378, E. 1 und E. 4.1 (act. G 5.1.191-1 ff.) verwiesen werden.

### **E. 3**

Hinsichtlich des Rentenanspruchs ist zunächst die Frage zu beantworten, ob das Gerichtsgutachten eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erlaubt.

#### **E. 3.1**

Bei der Beweiswürdigung des Gerichtsgutachtens vom 31. Dezember 2014 ist zu beachten, dass das Gericht "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen der medizinischen Experten abweicht. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 469 f. E. 4.4 mit Hinweisen). Das vorliegende Gerichtsgutachten erfüllt die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Mängel, welche die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erschüttern, sind weder ersichtlich noch werden solche von Parteien den geltend gemacht.

### **E. 3.2**

Entgegen dem Standpunkt des Beschwerdeführers (act. G 17, S. 1 f.) ist im Gerichtsgutachten für die Zeit vor der asim-Begutachtung und damit insbesondere bis zum für die vorliegende gerichtliche Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Verfügungserlasses vom 11. September 2013 keine unter 80% liegende Arbeitsfähigkeit bestätigt worden.

### **E. 3.3**

Zwar wird im psychiatrischen Teilgutachten eine 70%ige Arbeitsfähigkeit attestiert. Allerdings erfolgte an dieser Stelle keine ausdrückliche retrospektive Beurteilung (act. G 15, S. 8 des psychiatrischen Teilgutachtens; im psychiatrischen Teilgutachten ist - obschon es wünschenswert gewesen wäre - keine entsprechende Fragestellung enthalten). Demgegenüber wird im von der psychiatrischen Expertin mitunterzeichneten Gesamtgutachten eine rückwirkende Verlaufsbeurteilung vorgenommen: In einer leidensangepassten Tätigkeit bis zur aktuellen Begutachtung ist eine um 20% herabgesetzte Arbeitsfähigkeit ausgewiesen worden. Es seien gemäss Akten und "unserer Untersuchungen" keine Anhaltspunkte vorhanden, retrospektive die Arbeitsfähigkeit anders zu beurteilen (act. G 15, S. 23). Es ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch aus psychiatrischer Sicht bis zur asim-Begutachtung über eine 80%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten entsprechend der somatischen Beurteilung verfügt hat.

### **E. 3.4**

Diese Betrachtungsweise wird einerseits dadurch bestätigt, dass auch in den Vorgutachten keine tiefere Arbeitsfähigkeit aus psychiatrischer Sicht bescheinigt wurde (act. G 5.1.47-15, G 5.1.145-35 und G 5.1.211-22 f.) und die psychiatrische Gerichtsgutachterin diese nicht in Zweifel gezogen hat, sondern diesen gefolgt ist (act. G 15, S. 24; act. G 15, S. 6 f. des psychiatrischen Teilgutachtens). Andererseits hat die psychiatrische Gutachterin dargelegt, dass die aus der chronischen Schmerzstörung (ICD-10: F45.41) herrührenden psychischen Einschränkungen durch die somatisch ausgewiesenen Leiden unmittelbar geprägt sind bzw. damit einhergehen ("Die attestierten somatischen Beeinträchtigungen werden zur Einordnung der Symptomatik in eine psychiatrische Diagnose herangezogen" [act. G 15, S. 6 des psychiatrischen Teilgutachtens]; "Chronische Schmerzen haben durchaus Einfluss auf die Affektlage und führen nach den Angaben des Exploranden zu Reizbarkeit und in der Folge zu Anspannung und Impulsivität. Dies wird in der Diagnose der chronischen Schmerzstörung integriert und bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt"; "Aus rein psychiatrischer Sicht besteht eine Arbeitsfähigkeit von 70% aufgrund der chronischen Schmerzbelastung bei inzwischen bestehenden degenerativen Veränderungen des Bewegungsapparates des Exploranden" [act. G 15, S. 8 des psychiatrischen

Teilgutachtens]; Hervorhebung durch das Gericht). Einen additiven Effekt schloss sie dabei aus (act. G 15, S. 22; act. G 15, S. 8 des psychiatrischen Teilgutachtens).

#### **E. 4**

Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen der 80%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten.

##### **E. 4.1**

Aspekte, die ein Abweichen von dem im Entscheid vom 3. August 2009, IV 2008/378, E. 6.1 (act. G 5.1.191-13 f.), berücksichtigten Prozentvergleich rechtfertigen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Es stellt sich lediglich die Frage, ob die Ausführungen des Beschwerdeführers (act. G 17, S. 3) Anlass geben, den im erwähnten Entscheid gewährten 10%igen Tabellenlohnabzug (act. G 5.1.191-14) zu erhöhen. Dabei gilt es zu beachten, dass bei der Bemessung des Tabellenlohnabzugs eine gesamthafte Würdigung vorzunehmen ist, was bedeutet, dass nicht für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat ein quantifizierter Abzug zu gewähren ist (BGE 126 V 75 E. 5b/bb).

##### **E. 4.1.1**

Das im Gerichtsgutachten umschriebene Anforderungsprofil für leidensangepasste Tätigkeiten (leichte, wechselbelastende Tätigkeit im Sitzen, Gehen und Stehen mit mindestens stündlichem Positionswechsel; ohne Bücken, Heben und Tragen von Lasten über 8 kg, Verrichtungen in Vorneige, Verrichtungen mit der rechten Hand oberhalb Brusthöhe oder in Schulterabduktion, Arbeiten in Zwangshaltung oder mit besonderer Rotationsnotwendigkeit für die Halswirbelsäule; aus psychiatrischer Sicht wird eine Möglichkeit, Pausen einzulegen, gefordert; act. G 15, S. 23; des Weiteren bestehen Einschränkungen bei Zeit- und Leistungsdruck, act. G 15, psychiatrisches Teilgutachten S. 8) schränkt das mögliche Spektrum der auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt bestehenden leichten Hilfsarbeiten wesentlich ein, womit ein Abzugsgrund zu bejahen ist.

##### **E. 4.1.2**

Der 1956 geborene Beschwerdeführer (act. G 5.1.4-1) war im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 11. September 2013 57-jährig. Das fortgeschrittene Alter dürfte sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit lohnmindernd auswirken, weshalb unter dem Aspekt des Alters ebenfalls ein Abzugsgrund erblickt werden kann. Allerdings hatte der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt immerhin noch eine rund 8-jährige Aktivdauer bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter vor sich, womit lediglich eine geringfügige Lohneinbusse zu erwarten ist.

##### **E. 4.1.3**

Gemäss Beurteilung im Gerichtsgutachten ist schmerzbedingt täglich eine einstündige Verkürzung des Vollzeitpensums notwendig, womit dem Beschwerdeführer lediglich ein Teilpensum zugemutet werden kann (in dem darüber hinaus noch ein vermehrter Pausenbedarf zu berücksichtigen ist, der allerdings in der quantitativen Einschätzung bereits miteinbezogen ist; act. G 15, S. 22). Rechtsprechungsgemäss wird bei Männern ein Teilzeitabzug anerkannt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C\_833/2007, E. 3.5 mit Hinweisen).

##### **E. 4.1.4**

Der Beschwerdeführer begründet nicht, weshalb er wegen seiner "Ausländereigenschaft" auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt einen Lohnnachteil zu befürchten hat (act. G 17, S. 3). Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer über eine Niederlassungsbewilligung verfügt (act. G 5.1.5-1), ist ein lohnmindernder Effekt zu verneinen. Denn gemäss Tabelle TA12, Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert und Quartilbereich), Schweizer/innen und Ausländer/innen, nach beruflicher Stellung und Geschlecht, Tabelle "ohne Kaderfunktion", 2012, beträgt der durchschnittliche Monatslohn für einen Niedergelassenen (bei 40-stündiger Arbeitswoche) Fr. 5'696.--, was über dem durchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn des Jahres 2012 (bei 40-stündiger Arbeitswoche) von Fr. 5'210.-- liegt (vgl. Anhang 2: Lohnentwicklung, IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015).

#### **E. 4.1.5**

In Würdigung der genannten Umstände erscheint insgesamt ein 15%iger Tabellenlohnabzug angemessen.

#### **E. 4.2**

Im Rahmen eines Prozentvergleichs und in Berücksichtigung einer 20%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten sowie eines 15%igen Tabellenlohnabzugs resultiert ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 32% (20% + [80% x 15%]).

#### **E. 5.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

#### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem vollständig unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen. Der von ihm geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet, weshalb er noch einen Restbetrag von Fr. 400.-- zu bezahlen hat.

#### **E. 5.3**

Die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'241.65 hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

#### **E. 5.4**

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm daran angerechnet, weshalb der Beschwerdeführer noch einen Restbetrag von Fr. 400.-- zu bezahlen hat. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 11'241.65 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.